Amtsblatt

des

k. und k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ 3. Ausgegeben und versendet am 12. November 1915.

Inhalt: № 14. Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandanten. № 15. Gemeindegerichte. № 16. Gerichtswesen. № 17. Übertragung der Bauernbehörden auf Gerichte und Kreiskommandos. № 18. Verordnung des Armeekommandanten vom 15. September 1915 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei. № 19. Urteil des k. und k. Militär - als Standgerichtes in Biłgoraj, № 20. Steckbriefe.

14.

KUNDMACHUNG.

Es wird bekannt gegeben, dass am 1-sten November l. J. folgende Gemeindegerichte im Kreise Bilgoraj reaktiviert wurden, und zwar

für den Gerichtsbezirk des Kreises:

I. Gemeinde Bilgoraj,
II. Gemeinde Tarnogród,
III. Gemeinde Krzeszów,
IV. Gemeinde Józefów,

An demselben Tage hat auch ihre Tätigkeit die Zivilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes beim hg. Kreiskommando aufgenommen.

K. u. k. Kreiskommandant
Karl ROLLER
Oberst m. p.

15.

GEMEINDEGERICHTE.

Da die Bevölkerung und die Gemeindefunktionäre, allem Anscheine nach, noch vielfach im Unklaren sind über die Besetzung, Wirkungskreis und die sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Straf - und Zivilsachen, werden nachstehende Grundzüge verlautbart:

Sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

Die Gemeindegerichte werden in ihrer bisherigen Besetzung und in demselben Wirkungskreise jedoch unter der Aufsicht nud Ingerenz des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos aufrechterhalten und haben ihre Gerichtsbarkeit unter Berufung auf **„Recht, Gesetz und Gewissen"** nach den bisher giltigen Gesetzen des Landes auszuüben.

I.

Die Kompetenz der Gemeindegerichte in Strafsachen.

Als Gerichtsstand kommt in Betracht der Ort, an dem die strafbare Handlung begangen wurde (forum delicti commissi).

A.) Auf Grund des Artikels 1287 des Strafprocessordnung von 1892. Übertretungen, für welche im Friedensrichtersstrafgesetz folgende Strafen festgesetzt sind:

1. Verweise, Verwahrungen und Vormerkungen,
2. Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel,
3. Arreststrafen im Höchstausmasse von 3 Monaten,
4. Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre,
5. alle andere Übertretungen, für welche angeführte sub 2. 3. und 4. Strafen festgesetzt sind, dann insbesondere, Diebstähle, Veruntreuungen und Betrugsfälle bis zur Höhe des Betrages 30 Rubel.

Nach Artikel 1288 Straf processordnung unterliegen ausserdem den Gemeindegerichten im Rahmen der ihnen zukommenden Strafgewalt:

6. Dienstbote — und Arbeiterangelegenheiten nach dem Gesetzblatt (Band 52.)
7. Jagdangelegenheiten auf Grund des Jagdgesetzes vom 17. VII. 1871.

B. Jedoch obwohl diese bedingungen vorkommen—sind von der Kompetenz der Gemeindegerichte nachstehende Angelegenheiten entzogen:

1. Wenn mit der Strafe die Abschiebung des Schuldigen aus dem Aufenthaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder des Gewerbes, oder die Sperrung der Handels—und gewerblichen Anlagen verbunden ist:

2. Wenn der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt;

3. Wenn die Übertretung durch Personen, welche dem Militär—oner Verwaltungsstande angehören, begangen wurde;

4. Wenn die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei Ausübung des Dienstes besteht;

5. Diebstähle:

a.) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,
b.) an versperrten Sachen oder durch listiges Eindringen ins Haus,
c.) in Gesellschaft mehrerer Personen, die jedoch keine organisirte Bande bilden,
d.) Diebstähle bei Nacht,
e.) während einer Versammlung und in Gasthöfen,
f.) durch Personen, die schon 2 mal wegen Diebstahles, Veruntreuung oder Betruges bestraft wurden.

C. Ohne rücksicht auf den Betrag werden von der Kompetenz der Gemeindegerichte folgende Diebstähle ausgeschlossen;

1. Diebstähle an Pferden und Kühen,
2. Während der Reise,
3. durch organisierte Banden.

4. mit Einbruch, Gewalt oder mit gefährlichen Werkzeugen in der Hand,
5. durch eine im öffentlichen Dienste stehende Person,
6. während einer Feuerbrunst, Wassernot oder eines anderen Bedrängnisses,
7. aus dem gesperrten Hause, Hofe durch Einsteigen,
8. an den dem Gottesdienste und am solchen Orte gewidmeten Gegenständen,
9. von Dienstleuten insbesondere dieselben fremde Hilfsgenossen angenommen haben,
10. durch Eigentümer der Gasthöfe und ihre Dienstleute,
11. durch eine zum Adel—oder geistlichen Stande gehörige Person,
12. aus dem Post—oder ärarischen Wagen, wie auch der öffentlichen Institutionen und Privatpersonen,
13. an Akten und Urkunden, auch bei den Privatpersonen, um des Täters oder eines anderen Vorteiles willen.
14. alle Walddiebstähle an Holz fallen nur dann in die Kompetenz der Gemeindegerichte, wenn der Betrag der gestohlenen Sachen höchstens 30 Rubel ausmacht.

D. Schon aus der Beschauffenheit der Tat fallen folgende Betrügereien in die Kompetenz der Kreisgerichte, ohne Rücksicht auf den Betrag:

1. wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimt,
2. wer schon 2 mal wegen Betruges bestraft war,
3. wen der Betrug durch eine adelige oder geistliche Person begangen wurde,
4. Betrug im Kartenspiel,

E. Nur bis zum Betrage von 30 Rubel gehören in die Kompetenz der Gemeindegerichte:

1. Betrüge bei kaufmännischen Kauf--und Verkaufsvertrage, Rechnungen, an Quantität und Qualität der Waare, Umtauschen der anvertrauten Sachen,
2. wer sich durch listige Vorstellungen fremdes Geld oder andere Gegenstände zueignet;
3. wer bei Bezahlung einer Schuld, die diesbezüglichen Wechsel, Schuldscheine behält.

F. Delikten wegen körperliche Verletzungen in art. 1443 II. T. und art. 1485 des Strafgesetzbuches ex 1885 näher bezeichneten Fällen.

In zweifelhaften Fällen ist die Anzeige an das k. u. k. Militärgericht zu richten und den Häftling bis zur weiteren Entscheidung im Gemeindearrest zu belassen.

Die k. u. k. Militärgerichte versehen die gesammte Strafgerichtsbarkeit, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Gemeinde und der Friedensrichter gehört, in erster und einziger Instanz.

II.

Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Zivilsachen.

Örtliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

Als Gerichtstände kommen in Betracht:

a.) Wohnsitz, Aufenthalt,
b.) für unbewegliche Sachen „forum rei sitae",
c.) Erfüllungs und Vertragsort bei Verträgen,
d.) Ort der Schadenszufügung.

1. IN DIE KOMPETENZ DER GEMEINDEGERICHTE FALLEN:

a.) Klagen auf Grund der persönlichen Sachenrechte und Veträge, betreffend beweg-

liche Sachen bis zum Betrage von 300 Rubel,
b.) Klagen wegen Schadenersatz bis 300 Rubel, auch wenn zur Zeit der Einbringung der Klage die Schadensumme nicht bezeichnet werden kann.
c.) Besitzstörungsklagen, welche innerhalb eines Jahres einzureichen sind,
d.) Sicherung von Beweisen ohne Rücksicht auf den Betrag,
e.) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten (Notariatsakten sind nicht zu verwechseln mit den Schiedsgerichtsakten) und der protestierten Reverse, soferne der Wert des Objektes, bezw. Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt.
f.) Sachen wegen Übertretungen der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken,
g.) die Nachlassteilungen zwischen den Bauern.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind Klagen über Exekutionsrechte an unbeweglichen Sachen und dingliche Rechte an Immobilien, über Servitutsrechte, Emphyteusis, Bergrechtssachen, Klagen aus Verträgen mit finanzärarischer Verwaltungen, dann über Erfindungen und Privilegien.

2. PFLEGSSCHAFTS—UND VERLASSENSCHAFTSWESEN.

Nach den diesbezüglichen russischen Gesetzen ist die Gerichtsbarkeit in Vormundschafts — und Verlassenschaftssachen in erster Linie auf die Gemeinde - und Kreisgerichte übertragen.

Das unterste Organ im Pflegschaftswesen ist die einheimische Rechtsinstitution der Familienrat, welcher aus den nachsten Verwandten manlichen Geschlechtes des Pflegebefohlenen besteht.

Die Gemeindegerichte sind kompetent:

A. In Vormundschaftssachen bezüglich jener Personen, welche:

a.) Eigentümer der sogenannten Ukazgrundstücke,
b.) Eigentümer anderer als sub a) erwähnten Grundstücke im Höchstausmasse einer Vloka, wenn sich auf denselben nur die zur Führung der Grundwirtschaft unentbehrlichen Gebäude befinden,
c.) Eigentümer eines beweglichen Vermögens bis zum Werte von 1.500 Rubel sind,
d.) deren gesammtes Vermögen das sub a, b, c, erwähnte Ausmass nichf übersteigt,
e.) die auf dem flachen Lande wohnen, und kein Vermögen besitzen.

B. In Verlassenschaftssachen, wenn das Nachlassvermögen:

a.) aus Ukazgrundstücken ohne Rücksicht auf den Wert des beweglichen Vermögens besteht,
b.) aus Ukazgrundstücken und aus anderen Grundstücken im Höchstausmasse einer Vloka, auf welchen sich die nur zur Führung der Grundwirtschaft unentbehrliche Gebäuden befinden und,
c,) aus einem beweglichen Vermögen bis zum Werte von 1.500 Rubel besteht.

Alle anderen unter A. und B. nicht aufgezahlten Vormundschaftssachen gehören zur Kompetenz des Friedensrichters, Verlassenschaftssachen gehören jedoch zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Teritorial ist jenes Gericht zuständig, in dessen Kreise sich das Nachlassvermögen befindet.

III.

In den, die Kompetenz der Gemeindegerichte überschreitenden Angelegenheiten, wird die Straf—und Zivilgerichtsbarkeit: in Strafsachen nach dem materiellen und formellen Militärstrafrechte, in Zivilrechtssachen nach den bestehenden Landesgesetzen, und in Strafsachen ohne Zülassung von Rechtsmitteln von Militärgerichte des Kreiskommandos ausgeübt.

Gegen Urteile der Gemeindegerichte in Straf—und Zivilsachen steht ausnahmslos die Beschwerde an das Militargericht des Kreiskommandos, gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Gerichtes des Kreiskommandos in Zivilsachen die Beschwerde an das k. u. k. Militargeneralgouvernement offen.

RECHTSMITTELFRISTEN.

Die Rechtsmittelfristen betragen:

a.) **in Zivilsachen**: Die Berufungsfrist gegen Urteile 1 Monat, die Frist zum Einspruch (Opposition) gegen die Säumnisurtheile 14 Tage. Die Rekursfrist gegen Beschlüsse 7 Tage (Art. 151—182—167—727—748—749 Z. P. O.).

b.) **in Strafsachen**: Die Berufungsfrist gegen Urteile der Gemeinde, und Friedensgerichte 14 Tage, die Rekursfrist gegen Bescheide 7 Tage (art. 147—153 Str. P. O. für Friedens-und Gemeindegerichte).

Der Postenlauf wird nicht gerechnet; es genügt wenn das Schriftstück der Post zur Beförderung übergeben wird.

Die Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen ist in den in hierseitigen Processgesetzen vorgesehenen Fällen zulässig.

Die Anwesenheit der Parteien bezw. ihrer Vertreter ist nicht unbedingt erforderlich.

Die Parteien können bei Verhandlungen in Zivilrechtssachen und zwar in beiden Instanzen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, doch besteht weder bei den Verhandlungen, noch im Rechtsmittelverfahren der Advokatenzwang.

IV.
GERICHTSGEBÜHREN.

An Gerichtsgebühren werden bei den Gemeindegerichten und dem Gericht des Kreiskommandos von dem 10 Rubel übersteigenden Klagewerte 1 Kopeke von einem Rubel, und bezüglich anderer als Geldforderungen bis zur Höhe von 3 Rubeln bemessen und eingehoben,

Die Kanzleigebühren werden beim Gericht des Kreiskommandos in der Höhe von 60 Kopeken, und bei den Gemeindegerichten in der Höhe von 10 Kopeken von je einem Schriftbogen (eine Seite muss wenigstens 25 Zeilen enthalten) eingehoben.

Jede Vollmachtsurkunde ist mit einem Stempel von 1 Rubel 25 Kop. zu versehen Schriftstücke in Strafsachen sind stempelfrei.

V.
Im Kreise Biłgoraj wurden folgende Gemeindegerichte reaktiviert:

Für den Gerichtsbezirk des Kreises	Sitz des Gemeindegerichtes	Für nachstehende Gemeinden	Name des Gemeinderichters
I. Gemeinde Biłgoraj	Biłgoraj	Puszcza solska, Sól, Huta krzeszowska, Kocudza.	Bolesław Zarzycki
II. Gemeinde Tarnogród	Tarnogród	Wola różaniecka, Księżpol, Babice	Onufry Godziszewski
III. Gemeinde Krzeszów	Krzeszów	Krzeszów, Potok, Biszcza	Wincenty Sawicki
IV. Gemeinde Józefów	Józefów	Aleksandrów, Józefów, Łukowa, Majdan sopocki	Konstanty Bramski

Die obgenannten Gemeinderichter haben zu Händen des k. u. k. Kreiskommandanten das Dienstgelöbnis gelegt,

Statt des Friedensrichters für die Stadt Biłgoraj wird **einstweilen** ein Gemeinderichter bestellt und zwar in der Weise, dass die Agenden des früheren Friedensrichters in die Agenden des Gemeinderichters für den Gerichtsbezirk des Kreises Gemeinde Biłgoraj einbezogen werden.

VI.

GERICHTSWESEN.

Einführung der Register für die Gemeindegerichte.

Wegen Einheitlichkeit der Registerführung werden demnächst bei den Gemeindegerichten die bisher im Gebrauche stehenden und geführten Register abgeschafft und die neuen folgenden Register eingeführt:

1.) Register C für Zivilprocessachen,
2.) „ A „ Verlassenschaftssachen,
3.) „ P „ Vormundschaftssachen,
4.) „ Hc „ Rechtshilfesachen in zivilrechtlichen Angelegenheiten,
5.) „ Nc „ alle in kein anderes Register verwiesene burgerliche Rechtssachen,
6.) „ U „ Strafsachen,
7.) „ Hs „ Rechtshilfesachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten,
8.) „ Ns „ alle in kein anderes Register verwiesenen Angelegenheiten des Strafverfahrens.

Zu diesen Registern sind alphabetische Namensverzeichnisse zu führen und zwar ein gemeinsames Namensverzeichnis für Register C, Hc und Nc, ein Namensverzeichnis für das Register P und A und dann ein gemeinsames Namensverzeichnis für die Register U, Hs und Ns.

In diese Verzeichnisse sind die Namen der Parteien und das Aktenzeichen einzutragen.

Massgebend ist für das Register C der Name des Beklagten, für die Register Hc und Hs der Name der ersuchenden Behörde, für die Register Nc und Ns der Name des Antragstellers, für das Register A der Name des Verstorbenen, für das Register P der Name des Pflegebefohlenen, für das Register U der Name des Beschuldigten.

Die nötigen Drucksorten werden demnächst allen Gemeindegerichten zugestellt, und zugleich wird auch ein Beamtez seitens des k. u. k. Kreiskommandos beordert, welcher an Ort und Stelle den Gerichten praktische Weisungen zur Führung der neuen Register erteilen wird.

Bis zur effektiven Einführung der neuen Register werden noch die bisher bestehenden Register geführt, dann aber werden alle anhängigen Angelegenheiten der Reihe nach in die neuen Register und Namensverzeichnisse eingetragen.

VII.

Pflicht der Matrikenführenden Ämter die Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder an die Gerichte zu erstatten.

Alle matrikenführende Ämter werden aufgefordert, die Ausweise über die vorgekommenen Todesfälle und unehelich geborenen Kinder den Gerichten der ersten Instanz, in deren Kreise diese Ämter ihren Sitz haben, monatlich und zwar in der Zeit zwischen 1. und 5. jeden Monats vorzulegen und ausserdem werden diese Ämter angewiesen, einen solchen Ausweis für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. Oktober 1915 inclusive summarisch den Gerichten unverzüglich vorzulegen, und die Gerichte

haben auch unverzüglich das Pflegschafts - und Verlassenschaftsverfahren von Amtswegen einzuleiten.

16.

GERICHTSSACHEN.

Zwecks Einführung einer Gleichmässigkeit im Verfahren und Vereinfachung bei den Gemeindegerichten wird folgendes angeordnet:

I. ZIVILPROCESSACHEN.

1.) Auf jedes zu den Akten kommende Schriftstuck ist der Eingangsvermerk durch Aufdruck mittels Stampiglie herzustellen. Alle Klagen sind in die Register einzutragen.

Nach Eintragung in das betreffende Register ist die Klage mit der fortlaufenden Zahl rechts oben zu versehen, sodann wird der Vor- wie auch Zuname der Parteien in das alphabetische Namensverzeichnis, welches für die Zivilrechtssachen geführt wird, eingetragen.

Nach Durchlesung der Klage durch den Gemeinderichter, ordnet derselbe die Tagsatzung auf den bestimmten Tag und Stunde an und gleichzeitig erfolgt die Vorladung der Parteien und Zeugen zur bestimmten Tagsatzung.

Der die Kanzleigeschäfte führende Beamte trägt sodann diese Sache in den s. g. Geschäftskalender d. i. in das Buch ein, welches folgende Rubriken enthält: Registerzahl der betreffenden Sache, Name des Richters, Stunde der Tagsatzung, ausständige Erledigung und Datum der Rückstellung der Akten durch den Richter an die Kanzlei, die vorzunehmende Amtstätigkeit oder Auftrag, welche zu vollziehen sind, die erlassene Anordnung. Anmerkung.

Jede Kartenseite eines solchen Geschäftskalenders soll oben mit einer Aufschrift versehen sein, deren Inhalt die fortlaufende Zahl und Datum bildet.

Einen derartigen Geschäftskalender stellt nachstehendes Muster dar:

25. November 1915. Mittwoch

Geschäftszahl	Name des Richters	Tagsatzungen			Zeitfrist		Anmerkuug
		Stunde der Tagsatzung	Ausständige Erledigung	Rückstellung der Akten an die Kanzlei	Vorzunehmende Amtstätigkeit oder Auftrag, welche zu vollziehen sind	Erlassene Aufträge	
c41/15		9	Urteil	28/11			
c56/15		10	vertagt	26/11			
c62/15		9	ruht	26/11			

Nach erfolgfer Übergabe des Aktes an die Kanzlei, ist die betreffende Sache mit einem färbigen Bleistift abzustreichen.

Was die Form und überhaupt die bei Gericht einlangenden Eingaben anbelangt, soll getrachtet werden, dass dieselben eine gleichmässige Form besitzen und insbesondere, dass auf der ersten Seite stets ein ensprechender freier Raum gelassen werde, um den Einlaufsvermerk abdrücken zu können, und dass die Adressen der Parteien, und insbesondere der Beruf und Wohnort ausdrücklich bezeichnet und endlich, der Inhalt der Klage oder Eingabe auf der ersten Seite rechts derart geschrieben werden, dass die linke Sette derselben für das Einsetzen von schriftlichen richterlichen Beschlussen frei bleibt.

2.) Wenn bei der anberaumten Tagsatzung der Kläger oder beide Parteien nicht erscheinen, werden in Hinkuft keine abgesonderten Protokolle aufgenommen und Gerichtsbeschlusse verfasst, es genügt bloss die Beisetzung der Anmerkung auf der linken Seite der Klage.

„Der Kläger zur Tagsatzung nicht erschienen, das Verfahren wird getilgt (Art. 145 Z. P. O:)" oder „Die Parteien zur Tagsatzung nicht erschienen; das Verfahren ruht (Art. 145 Z. P. O.)"

Diese Vormerkung ist mit Datum und Unterschrift des Richters zu versehen.

Sämmtliche Gemeindegerichte erhalten bald Stampiglien, welche diesbezugliche obenerwähnte Anmerkungen enthalten werden.

3.) War die Tagsatzung auf einen bestimmten Tag und Stunde anberaumt, so werden die Parteien um die bestimmte Stunde ausgerufen und, inwiefern beide oder eine der Parteien nicht erschienen sind sind strikte die Vorschriften der Art. 145, $145/_1$, $145/_2$, $145/_3$ anzuwenden. Auf diese Art. werden sich die eine gerichtliche Entscheidung begehrenden Parteien nicht nur an die genaue Einhaltung der bestimmten Termine gewöhnen aber auch das Gericht wird durch das willkurliche Erscheinen der Parteien in seiner Geschäftstätigkeit nicht gehemmt sein.

4.) Die Tagsatzungsprotokolle werden auf genaueste Weise und nach Tunlichkeit kurz jedoch inhaltsreich aufgenommen; die Einwendungen der geklagten Partei, Zeugenaussagen sind in eine kurze aber inhaltsreiche Form zu fassen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in diesen Aussagen, genaues Datum und der Tag des Ereignisses, betreffs welchen der Zeuge aussagt, verzeichnet werden.

Mit dem Redigieren des Protokolles befasst sich der Vorsitzende selbst, da das Protokoll einen Gegenstand grosser Wichtigkeit bildet·

Nach durchgeführter Tagsatzung und nach Erschöpfen der seitens der Parteien gelieferten Beweise, schliesst der Vorsitzende das Verfahren und begibt sich sofort mit den Schöffen zur Beratung.

5.) Bei der Beratung redigiert der Vorsitzende den Gerichtsbeschluss und lässt diesen in kürzester Form in das Berathungsprotokoll eintragen, welches alle Richter zu fertigen haben.

6.) Nach abgehaltener Gerichtsberatung, verkündet der Vorsitzende das Urteil im Verhandlungssaale, belehrt die Parteien über die denselben zustehenden Rechtsmittel und über den Termin zu deren Einbringung und notiert dies im Protokoll.

7.) Die Ausfertigung des Urtheiles soll gemäss der Anforderungen des Art. 142 Z. P. O. erfolgen, wobei dennoch in Hinkunft eine gleichmässige und einfache Form des Urtheiles einzuhalten ist u. z. folgt nach einleitender Form des Urtheiles dessen Sentenz in einer kurzgefassten, deutlichen Form z. B. „Der Beklagte N. N. hat dem Klager X. Y. bei Executionsandrohung den Betrag von .... und die Kosten des Streitverfahrens im Betrage von.............. zu bezahlen" „Der Kläger X. Y. wird hinsichtlich des Klagebegehrens, wonach der Beklagte schuldig wäre, ihm bei Executionsandrohung die Summe.............. und die Kosten des Streitverfahrens zu bazahlen, abgewiesen.

Der Kläger hat die Processkosten im Betrage von .... an den Geklagten zu bezahlen.

Nach dem Urteilsspruch folgt erst dessen Begründung, welch Letztere gleichfalls hinsichtlich des Inhaltes und der Form kurz und inhaltsreich sein soll, darf jedoch nicht eine Abschrift der ganzen Klage und der im Verhandlungsprotokolle verzeichneten Zeugenaussagen bilden.

Es enthält daher das Begehren des Klägers und die Begründung dieses Begehrens, die Einwendungen des Geklagten, das Ergebnis der durchgeführten Beweise, dies Ganze in kürzester Form; ferner Feststellungen, welche das Gericht gemacht hat wie z. B.: „Auf Grund von Zeugenaussagen wird festgestellt, dass zwischen dem Kläger und Beklagten am.............. die Verabredung bezüglich des Darlehens zu

stande gekommen ist" „dass der Kläger das Darlehen im Betrage von .... dem Beklagten ausgezahlt hat, dass der Geklagte, welcher das Darlehen zum bestimmten Termine dem Kläger rückzuerstatten sich verpflichtete - bisher dies nicht getan hat".

Schliesslich sind die Rechtsvorschriften, welche das Gericht bei der Urteilsredigierung anwendete—anzuführen. Auf diese Art entfällt die Notwendigkeit der schriftlichen Verfassung des Urteiles in „endgiltiger" und „nichtendgiltiger" Ausfertigung und wird eine jede Sache blos ein Urteil in einer Ausfertigung enthalten.

8.) Wird das Urteil in Abwesenheit einer der Parteien erlassen - so ist es sammt der Belehrung über die gegen dasselbe zustehenden Rechtsmittel der nichterscheinenden Partei in kürzester Zeit zuzustelien.

9.) Nach Beendigung der Rechtssache werden sämtliche Schriftstücke, Protokolle u. s. w. zusammengeheftet, mit Aktendeckel versehen, sodann ist jeder Akt mit Blattnummern zu bezeichnen.

Wird gegen das Urteil die Appelation eingebracht, ist dieselbe den Akten beizuheften, nicht weniger auch die Schrift, laut welcher die Akten dem Appelationsgerichte vorgelegt werden. In dieser Vorlageschrift ist die Kartenzahl des angefochtenen Urteiles und die Karte der Appelationsschrift anzuführen.

Von der Einbringung einer Appelation ist die Gegenpartei bei gleichzeitiger Belehrung über die Zulässigkeit einer Appelatiosantwort und über die zur Einbringung erforderliche Frist zu verständigen und die Empfangsbestätigung über die erfolgte Verständigung den Akten beizulegen.

Im Falle, als sich in den Akten ein solche Urkunde vorfindet, welche als Beweis diente—ist dieselbe in ein offenes Kuvert einzulegen und selbes derart in die Akten einzuheften, dass die Urkunde nötigenfalls aus dem Kuvert leicht herausgenommen werden kann.

Auf einem solchen Kuvert sind die darin befindlichen Dokumente zu verzeichnen und zu vermerken, von wem dieselben vorgelegt wurden.

Ein solches Kuvert erhält gleichfalls eine Kartenzahl.

10.) Stellt das Appelationsgericht die Akten zurück, werden, inwieferne eine Nothwendigkeit es erheischt, folglich im Falle, dass keine der Parteien, oder eine von denen bei der Appelationsverhandlung nicht anwesend war, die Abschriften der Appelationsurteile zugestellt und die Empfangebestätigung in die Akten eingeheftet.

II. STRAFSACHEN.

Die auf das Verfahren in Zivilrechtssachen bezughabenden Bemerkungen betreffen in bedeutendem Masse auch die Strafsachen, besonders was die aüssere Form, Anzeige, Anberaumung von Tagsatzungen, Protokolle, Verhandlungen und Aktenordnung anbelangt.

Die Urteile in Strafsachen besitzen eine gleiche aussere Form wie jene in Zivilrechtssachen. Der Urteilsspruch wird zuerst angesetzt und hat z. B. zu lauten: „Der Beklagte X. Y. ist schuldig, dass er am .... 1915 zu eigenem Vorteile aus dem staatlichen Walde in .... 5 Stück Holz in Werthe von .... k. genommen hat, wodurch er die Übertretung des Art. .... begangen hat und hiefur zu .... und zur Zahlung der Entschadigung im Betrage von .... k. verurteilt" oder „der Beklagte wird von der Anklage des Vergehens nach Art: .... St. G. welches er angeblich dadurch begangen hat, dass er am .... 1915 zu eigenem Vortheile das Holz aus dem staatlichen Walde in .... im Werthe von .... K. genommen hat, freigesprochen". Hierauf folgt die Begründung des Urteiles.

In der Begründung muss eine kurze darstellung der Sache, die die Schuld liefernden Beweise, die Umstände, die die Schuld mildern oder belasten und die Vorschriften, auf welche das Gericht das Urteil gründet, verzeichnet sein.

Was im Übrigen die Kontumazurteile und Vorlage der Akten an das Appelationsgericht betrifft, gelten die sub I angeführten Andeutungen.

Zur praktischen Orientierung erhalten die Gerichte auf Verlangen als Muster 1 Zivil - und 1 Strafakt, welche Akten den ganzen Sachverlauf darstellen u. z. bis zur Vorlage an das Appelationsgericht. Aus diesen Akten wird auch die äussere Form derselben, die Art des Heftens und des Blätterns zu ersehen sein.

Die ganze Manipulation, wie auch die Erledigungsart der Sachen, erleichtern den Gerichten die gleichmässig angefertigten Drucksorten und Stampiglien.

AKTENAUFBEWAHRUNG.

Die Gerichtsakten werden nach den vorgeschriebenen Registern und Verzeichnissen geordnet, im Kanzleizimmer auf offenen, in Fächer getheilten Wandschränken aufbawahrt und sollen innerhalb jeder Gruppe nach der Reihenfolge der Registernummern liegen.

Die Akten in Angelegenheiten, in welchen Tagsatzungen anberaumt sind, in welchen Fristen laufen oder Eingaben erwartet werden, sind in besonderen, mit entsprechenden Aufschriften versehenen Fächern aufzubewahren u. z. nach der Reihenfolge der anberaumten Tagsatzungen.

Wenn in der Gerichtskanzlei zugleich Zivil - und Strafsachen bearbeitet werden, sind die Akten in Zivilsachen von den Aktcn der Strafsachen abgesondert zu halten.

In den Gerichtskanzleien dürfen sich ausserhalb der Fächer und Behältnisse nur solche Akten befinden, welche zu einer gerade vorzunehmenden Arbeit benöthigt werden, die erledigten Akten müssen täglich in die Fächer eingelegt werden.

Werden dem Gerichte Originaldokumente vorgelegt, welche im Verlustfalle durch andere Dokumente nicht leicht zu ersetzen sind, oder eine Rekonstruierung derselben mit grossen Schwierigkeiten und Kostenaufwand verbunden wäre, so sind solche Dokumente, soweit sie keine Beilagen der Prozessakten bilden, in besonderen, verschlossenen und feuersicheren Behältnissen aufzubewahren; für diese Dokumente wird ein abgesondertes Verzeichniss s. g. „Register U. V.“ geführt enthaltend 5 Rubriken u. z.: [1]) Laufend Jahreszahl der Urkunde, [2]) Bezeichnung der Urkunde, [3]) Datum der Urkunde, [4]) Vor - und Zuname der interessierten Parteien, [5]) Bezeichnung des Sammelaktes. Für das obige Register besteht ein alphabetisches Namensverzeichnis.

REGISTRATUR.

Nach endgiltiger Erledigung der Angelegenheit werden die betreffenden Akten in der Registratur aufbewahrt.

Vor der Abgabe der Akten an die Registratur sind denselben beigeschlossene Originaldokumente den Parteien gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Für alle Gerichtsakten besteht eine gemeinsame Registratur und werden in derselben die Akten nach den Registern, Verzeichnissen, deren Zahlen in auf Fächer getheilten Stellagen aufbewahrt.

Die Zivilprocess - und Strafakten werden abgesondert aufbewahrt. Die Zivilakten werden in Gruppen getheilt (z. B. Processakten, Verlassenschaftsakten, Vormundschaftsakten u. s. w.) und nach diesen Gruppen geordnet in die Fächer eingelegt.

Die Sammelakten, in Packete zusammengelegt, werden von oben und unten in harte Pappendeckel eingefasst. Sämmtliche Akten sind nach den Jahrgängen zu ordnen und haben die einzelnen Schränke und Stellagen sowie deren Abtheilungen mit den Aufschriften versehen zu sein, welche die daselbst erliegenden Akten und den Jahrgang bezeichnen.

Soweit die Verhältnisse es gestatten, ist die Registratur in den speziell hiefür bestimmten Gerichtsubikationen unterzubringen, wobei dafür zu sorgen ist, dass diese Ubikationen vor dem Feuer gesichert werden.

Alle Gemeindegerichte werden aufgefordert, den hier angeführten Andeutungen volle Rechnung zu tragen.

17.

Übertragung des Kompetenz der Bauernbehörden auf Gerichte und Kreiskommandos.

Nach den russischen Gesetzen entscheiden die sogenannten Bauernbehörden über das Bestehen oder Nichtbestehen und die Überschreitung der Servitutsrechte, wenn diese Rechte auf den Liquidationstabellen beruhten.

Die Überschreitung der Servitutsrechte kann nämlich in gutem Glauben (aus Unkentnis) oder in schlechtem Glauben begangen werden. Im ersten Falle kann von einem strafrechtlichen Delikte keine Rede sein. Ein solches liegt aber vor, wenn der Servitutsberechtigte in Kenntnis der Grenzen seiner Berechtigung diese bewusst überschreitet.

Ob ein bestehender Streit über den Umfang und die Art der Ausübung der Servitutsrechte den schlechten Glauben im gegebenen Falle auschliesst, hat jetzt der Richter zu beurtheilen.

Er hat sich die etwa notwendigen Auskünfte von der Verwaltungsbehörde einzuholen, die mit der Aufsicht über die Servitutswälder betraut ist.

Das Strafgesetz für Friedensrichter enthält sehr viele Vorschriften, die bei energischer Anwendung genügenden Schutz für die Wälder und zwar auch für Servitutswälder gewähren,

Diese Vorschriften sind enthalten in den Artikeln: 31—32—33—$56/_1$—$56/_2$—$56/_3$ $56/_4$—$56/_5$—$56/_6$ – $56/_7$—$57/_5$—$57/_6$—$57/_7$—$58/_3$—92—95—98—112—$112/_1$—145—148—154 bis 162—164—167 bis $168/_1$.

Insbesondere aber wird auf Art $57/_7$ verwiesen, der nicht bloss gegen die Eigentümer der Servitutswälder, sondern auch gegen die Servitutsberechtigten gerichtet ist und alle böswilligen Überschreitungen der Vorschriften und des Wirtschaftsplanes in den Servitutswäldern unter Strafe stellt.

Die Aburteilung dieser Fälle gehört jetzt zur Kompetenz der Gemeinderichter oder des Friedensrichters.

18.

Verordnung des Armmeeoberkommandanten vom 15 Sept. 1915,

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Vekaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2. Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinem Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4. Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

19.

URTHEIL.

K. u. k. Militärgericht als Standgericht in Biłgoraj hat in der Hauptverhandlung am 20. October l. J. folgendes Urteil gefällt:

Stefan Mazur 31 jähriger Landwird aus Aloxandrów Kreis Bilgoraj ist schuldig, dass er in der Nacht vom 8 auf den 9 Sept. l. J. in Alexandrów seinem Schwiegervater Jo. Obszynski in der Absicht, ihn zu töten mit einem Steine zwei Schläge in die linke und zwei in die rechte Schläfengegend versetzte, was den Tod desselben zur Folge hatte, womit er das Verbrechen des Mordes nach § 413 û 415 a) M. St. G. begieng und wird hiefür zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Todesstrafe wurde mit Rücksicht auf viele Milderungsumstände ansnahmsweise aus Gnade in zwanzigjährigen schweren u. verschärften Kerker umgewandelt.

Biłgoraj, am 23. October 1915.

Der Gerichtsleiter:
Billy
Hauptmann Auditor m. p.

K. u. k. Kreis Komandant
Roller
Oberst. m. p.

20.

STECKBRIEF

gegen Lorenz Macocha, 50 Jahce alt, im Dorfe Bukowina Gemeinde Biszcza geboren und dorthin zuständig, Sohn des Anton und Katharine, katolisch, verheiratet, des Lesens und Schreibens unkundig, Taglöhner ohne ständigen Aufenthaltsort, mittelgross, mit rundem Gesichte, stumpfer Nase, 2 Zehen am rechten Fusse fehlen.

Derselbe ist dringend verdächtig, er habe am 1. September 1915 in Ruda solska Gemeinde Sól dem Lorenz Kolupa aus Ruda solska ein kastanienbraunes anderthalb Jahre altes Pferd im Werte von ungefähr 600 Kronen gostohlen und Gewalt angewendet, um sich im Besitze des gestohlenen Pferdes zu erhalten.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane werden ersucht nach dem Lorenz Macocha zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. und k. Militärgerichte des k. und k, Kreiskommandos in Biłgoraj einzuliefern

Biłgoraj, am 17. Oktober 1915.

K. u. k. Gerichtsleiter.

STECKBRIEF

gegen

1.) Johann Kapran, 28 Jahre alt, in Kocudza geboren uno dorthin zuständig, auffallend gross, blonde Haare und solchen Bartanflug.

2.) Josef Kapran, 25 Jahre alt, in Kocudza geboren und dorthin zuständig, blonde Haare.

Dieselben sind dringend verdächtig, sie haben am 29. Oktober 1915 in der Nacht in Kocudza den Eheleuten Stanisłaus und Katarina Kravjek ein Schwein im Werte von 400 Kronen gestohlen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach Johann und Josef Kapran zu forschen, dieselben im Betretungfalle zu verhaften und dem k. und k. Militärgerichte des k. und k. Kreiskommandos in Biłgoraj einzuliefern.

Biłgoraj, am 5. November 1915.

K. u. k. Gerichtsleiter.